

§5

Verhalten beim Besteigen von Bäumen

(1) Die zum Pflücken benötigten Pflücksäcke und Werkzeuge dürfen beim Steigen nicht in der Hand getragen werden, sondern müssen am Sicherheitsgeschirr so befestigt werden, daß sie nicht behindern.

(2) Das Sicherheitsgeschirr ist vor dem Steigen umzuschallen und das der Stammdicke entsprechende Halteseil um den Stamm zu legen. Bei behindernden Ästen, die sich nicht durch Abstoßen entfernen lassen, ist das zweite Halteseil oberhalb des Hindernisses um den Stamm zu legen, bevor das erste Halteseil gelöst wird.

(3) Beim Besteigen der Bäume ist folgendes zu beachten:

- Körper und Knie vom Stamm fernhalten,
- nicht zu große Schritte nehmen,
- Steigeisen nicht in alte verharzte Aststellen einschlagen,
- keine Rindenstücke in die Dorne der Steigeisen einklemmen,
- Aststummel oder trockene Äste nicht als Halt oder Stütze verwenden.

(4) Beim Einsteigen in den Kronenbereich darf das Halteseil erst gelöst werden, wenn der Zapfenpflücker genügend feste grüne Äste unter den Füßen hat.

(5) Vor Beginn der Arbeiten im Kronenbereich ist in jedem Falle das Wipfelsicherungsseil an bruchsicherer Stelle des Stammes und am Dehnglied am Sicherheitsgeschirr zu befestigen!

(6) Während der Arbeiten im Kronenbereich hat sich der Zapfenpflücker zusätzlich mit einem Halteseil zu sichern.

(7) Beim Abstieg aus dem Kronenbereich ist das Halteseil bereits um den Stamm zu legen, bevor die Füße die letzten grünen Äste verlassen.

(8) Das Springen von einer Baumkrone zur anderen ist verboten.

(9) Wird im Zuge der Ausbildung ein Sturz zur Demonstration der Wirksamkeit des Dehngliedes vorgeführt, darf das nur unter Verwendung eines Sprungtuches geschehen.

(10) Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen darf sich nur auf unbedingt notwendige Wege (von Baum zu Baum) erstrecken.

§6

Verhalten bei Frost und Wind

Bei Frost unter -8°C oder längeren Frostperioden unter -6°C und bei höheren Windstärken als 4 am Arbeitsort ist das Besteigen von Bäumen verboten (Wipfelbruchgefahr). Mit Glatteis oder Rauhref behaftete Stämme dürfen nicht bestiegen werden.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 116/1 vom 11. April 1963 — Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen — (GBl. II Nr. 37 S. 247) außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1974

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

*** Anordnung
zur Gewährleistung des
Schlagwetter- und Explosionsschutzes
beim Einsatz importierter
elektrotechnischer Betriebsmittel**

vom 5. August 1974

Zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel in Schlagwettergruben und explosionsgefährdeten sowie explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten wird in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung gilt für Schlagwetter- und explosionsgeschützte sowie explosivstoffgeschützte elektrotechnische Betriebsmittel, die als Einzel- oder Serienerzeugnisse oder als Bestandteil von Anlagen importiert werden (nachfolgend Betriebsmittel genannt).

(2) Die Betriebsmittel unterliegen nicht der Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

§2

(1) In den Importverträgen mit Verkäufern aus den Mitgliedsländern des RGW sind für die Ausführung und Prüfung der zu importierenden Schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrotechnischen Betriebsmittel von den Importbetrieben und Außenhandelsbetrieben die der RGW-Empfehlung RS 781* — Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel; Herstellungsvorschriften und Prüfverfahren — entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder es ist die RGW-Empfehlung RS 781 zu vereinbaren.

(2) In den Importverträgen mit Verkäufern aus anderen als im Abs. 1 genannten Ländern und für die zu importierenden explosivstoffgeschützten elektrotechnischen Betriebsmittel können die Vorschriften und Standards, nach denen die Betriebsmittel in diesen Ländern ausgeführt und geprüft sein müssen, vereinbart werden, wenn die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen dadurch erfüllt werden. Sind in den Vorschriften und Standards der Lieferländer keine den Rechtsvorschriften der DDR gleichwertigen Anforderungen an die Schutzgüter, insbesondere an die technische Sicherheit, enthalten, müssen diese besonders in den Importverträgen mit den Verkäufern vereinbart werden. Die Entscheidung über die Anforderungen an die Schutzgüter ist durch den jeweiligen Importbetrieb zu treffen.

§3

(1) Betriebsmittel dürfen erst dann eingesetzt werden, wenn der Nachweis für die Gewährleistung des erforderlichen Schlagwetter- und Explosionsschutzes erbracht ist.

(2) Der Nachweis des Schlagwetter- und Explosionsschutzes ist bei Betriebsmitteln, die

- a) nach den der RGW-Empfehlung RS 781 entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder der RGW-Empfehlung RS 781 hergestellt wurden, durch eine Prüfung nach den in den zutreffenden Standards festgelegten Verfahren durch Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW,
- b) nicht nach den der RGW-Empfehlung RS 781 entsprechenden Standards oder die nicht nach der RGW-Empfehlung RS 781 hergestellt wurden, durch eine Begut-

* Zur Zeit gilt die RS 781 — 71 vom September 1971; erhältlich bei der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR, 703 Leipzig, Friedenstr. 60.